

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Produktions- und Kunststofftechnik  
an der Fachhochschule Bielefeld  
vom 08.08.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Produktions- und Kunststofftechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 28.08.2007 i. d. F. der Änderungen vom 20.07.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2009, Nr. 18, Seite 202-265) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird an den Satz „Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums...“ ein zweiter Halbsatz „...und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.“ Angefügt.

Der § 4 Absatz 1 wird um Satz 3 ergänzt:

„Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

In § 10 werden die Absätze 3 und 4 ergänzt:

Abs. 3: „Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“

Abs. 4: „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.“

Der bestehende Absatz 3 wird zu Absatz 5.

In § 14 Absatz 1 wird als Satz 2 ergänzt:

„Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.“

In § 19 Absatz (4) wird als 7. ergänzt: Modul „APV Angewandte Polymerverarbeitung“.

In den Modulbeschreibungen wird das angehängte Modul „APV Angewandte

Polymerverarbeitung“ ergänzt und das Modul „PD Produktdesign“ entfernt

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik vom 12.05.2011 und 07.07.2011.

Bielefeld, 08.08.2011

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff